

Reform des Gesellschaftsrechts:

Die Handhabung ausländischer Gesellschaften und Schein-ausländischer Gesellschaften

Wenn eine ausländische Gesellschaft beabsichtigt, in Japan dauerhaft Geschäfte zu betreiben, muss sie entweder eine Tochtergesellschaft gründen, oder eine Zweigniederlassung errichten und diese eintragen lassen. Während in Deutschland die Eintragung einer Rechtsperson von der Judikative (vom Amtsgericht) unternommen wird, ist dies in Japan Aufgabe der Verwaltungsbehörde (Behörde für Rechtsangelegenheiten/homukyoku/legal affairs bureau). Im Unterschied zu Repräsentanzen, die keine dauerhaften Geschäfte betreiben, gelten sowohl Tochtergesellschaften als auch Zweigniederlassungen steuerrechtlich als Betriebsstätten/kokyuteki shiset-su/permanent establishment. In diesem Artikel wird jedoch nicht näher auf die steuerrechtlichen Aspekte eingegangen.

Im Zuge der drastischen Gesellschaftsrechtsreform 2006 wurden auch bezüglich ausländischer Gesellschaften bestimmte Neuerungen durchgeführt. Doch die Tatsache, dass den europäischen und amerikanischen Unternehmen die Handhabung Schein-ausländischer Gesellschaften nach dem ehemaligen japanischen Handelsgesetzbuch („jHGB“)/shoho nicht ausreichend bekannt war, führte zu einigen Verwirrungen und zu dem Missverständnis, mit dem Gesellschaftsgesetz/kaishaho werde eine neue Beschränkung eingeführt. Auch dieser Aspekt wird im folgenden Abschnitt zusammengefasst wiedergegeben.

Ausländische Gesellschaften

Zunächst wurde die Definition für „ausländische Gesellschaft“ („aG“) festgelegt, welche unter dem bisherigen jHGB noch nicht existierte. Unter aG versteht man „eine ausländische Körperschaft (z.B. eine Rechtsperson), deren Gründung auf ausländischem Gesetz beruht, und welche mit einer Gesellschaft gleichzusetzen bzw. vergleichbar ist“.

Beabsichtigt eine aG, in Japan dauerhaft Geschäfte zu betreiben, muss die aG einen für Japan zuständigen Vertreter bestimmen und diesen eintragen lassen. Solange dieser nicht eingetragen ist, kann eine Gesellschaft in Japan nicht dauerhaft Geschäfte betreiben. Wer gegen diese Verordnung verstößt und dennoch Geschäfte

betreibt, bekommt die aG nicht nur ein Bußgeld, das aus der Vernachlässigung der Eintragungspflicht resultiert. Vielmehr muss der Täter solidarisiert mit der aG auch für die Rückzahlung der Schulden persönlich aufkommen, die durch das betreffende Geschäft verursacht wurden. Ein Beispiel: eine deutsche GmbH „X“ ernennt seinen Mitarbeiter „Y“ zum Vertreter der japanischen Geschäfte, lässt ihn die Geschäfte in Japan führen, ohne dort eine Tochtergesellschaft zu gründen, und ohne eine Zweigstelleneintragung einzureichen. Y geht mit der japanischen KK „Z“ und anderen Gesellschaften eine Geschäftsbeziehung ein, doch es kommt zu Streitigkeiten mit Z. In diesem Fall kann Z X verklagen, doch es ist wirtschaftlich schwierig, mit einer Klage gegen eine ausländische Gesellschaft ein Urteil durchzusetzen, ausgenommen es handelt sich um einen hohen Streitwert. Folglich kann Z X und Y verklagen. Wenn Z gewinnt, kann nicht nur X, sondern auch Y wegen seiner persönlichen Haftung unmittelbar zur Rechenschaft gezogen werden. Dieser grundsätzliche Mechanismus ändert sich im neuen Gesellschaftsgesetz nicht.

Unter dem ehemaligen jHGB musste mindestens einer der Vertreter einen Wohnsitz in Japan besitzen, doch wurde nach der teilweisen Revision des jHGB 2002 nach den Richtlinien des Justizministeriums beschlossen, dass nun alle Vertreter in Japan ansässig sein müssen. Da dies aber ein Ungleichgewicht zu dem Fall darstellte, wenn es sich um einen allein vertretungsberechtigten Direktor (daihyo torishimariyaku) einer Aktiengesellschaft (kabushiki kaisha) handelte, (in diesem Fall genügt es, wenn mindestens ein Vertreter in Japan ansässig ist), wurde nun unter dem Gesellschaftsgesetz 2006 wieder auf die Auslegung vor der Revision 2002 zurückgegriffen und beschlossen, dass nur einer der Vertreter einen Wohnsitz in Japan vorweisen muss.

Der Vertreter besitzt die Befugnis, für die betreffende aG und ihre Geschäfte in Japan alle gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen durchzuführen. Die Befugnis des Vertreters kann intern beschränkt werden, allerdings kann solch eine Einschränkung nicht gegen einen

bona-fide Dritten durchgesetzt werden. Die aG übernimmt die Verantwortung für die Schäden, die ihr Vertreter in Japan bei seiner Berufsausübung gegenüber Dritten verursacht hat. Wenn alle der in Japan ansässigen Vertreter beabsichtigen, zurückzutreten, muss in einem Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben werden, dass die Gläubiger der betreffenden aG die Möglichkeit haben, innerhalb einer bestimmten Frist (mindestens 1 Monat) Einspruch zu erheben. Darüber hinaus müssen die bereits bekannten Gläubiger einzeln hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Wenn die Gläubiger innerhalb der vorher festgelegten Frist Einspruch erhoben haben, muss die aG den betreffenden Gläubigern gegenüber Rückzahlungen leisten, ein entsprechendes Sicherheitsangebot unterbreiten oder eine Treuhandgesellschaft mit entsprechendem Vermögen betrauen. Wenn allerdings durch den Rücktritt der Vertreter eine Benachteiligung der Gläubiger nicht zu befürchten ist, sind diese Maßnahmen nicht notwendig. Solch ein Rücktritt sämtlicher in Japan ansässiger Vertreter tritt erst in Kraft, wenn die Maßnahme abgeschlossen und die Eintragung erfolgt ist.

Schein-ausländische Gesellschaften

Ein Brennpunkt der Diskussionen im Zuge der Reform war die Handhabung der Schein-ausländischen Gesellschaft („SaG“). Mit SaG bezeichnet man „eine ausländische Gesellschaft, die ihren Hauptsitz in Japan hat, beziehungsweise deren hauptsächliches Ziel in der Geschäftsbetriebung in Japan besteht“. Unter dem ehemaligen jHGB war vorgeschrieben, dass SaG „dieselben Regeln befolgen müssen, wie eine in Japan gegründete Gesellschaft“. Die Interpretation, dass „dieselben Regeln“ auch die „Regeln zur Gründung“ betreffen, entsprach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung. Deshalb wurde die Gründung einer SaG abgelehnt, solange sie nicht die Bedingungen der Gründung nach japanischem Recht erfüllte, und es wurde weiterhin interpretiert, dass der Vertreter die persönliche Verantwortung zu übernehmen hat. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass es in einer Gesell-

schaft Aktionäre, Gläubiger und Angestellte gibt, also viele interessierte Parteien, weshalb viele der Regeln zwingend anwendbares Recht darstellen. Hierdurch soll eine Umgehung der Gesetze verhindert werden. Darüber hinaus: wenn die SaG zu einfach anerkannt wird, werden in Zukunft immer mehr Gesellschaften entstehen, die zum Beispiel auf dem Gesetz des amerikanischen Staats Delaware beruhen, wonach bekanntlich eine für die Geschäftsführung vorteilhafte Gesellschaftsgründung einfach ist. Der Hauptsitz der Gesellschaft würde trotzdem in Tokyo sein. Aus diesen Gründen war unter dem ehemaligen jHGB die Rechtspersönlichkeit der SaG nicht anerkannt.

Durch die Verweigerung der Rechtspersönlichkeit war auch die Rechtssicherheit für die Handelspartner nicht mehr gewährleistet. Darüber hinaus bestand nach dem Zusammenbruch der Bubble Economy und der langen Rezession

der Wunsch der Industriewelt, diese SaG als SPC (special purpose company) für die Verbriefung der im eingefrorenen Zustand verbleibenden Immobilien zu nutzen. Aus diesen Gründen wurde im neuen Gesellschaftsgesetz auch für die SaG beschlossen, dass diese dauerhaft Geschäfte betreiben darf, wenn ihr Vertreter in Japan eingetragen ist. Im Übrigen soll die SaG ähnlich gehandhabt werden wie eine gewöhnliche aG.

Es liegt nahe, dass der künftige Brennpunkt in der Frage besteht, was unter einem „nicht dauerhaften“ Geschäft zu verstehen ist, wofür eine SaG in Japan keine Eintragung benötigt. Da nach der Inkraftsetzung erst 1 Jahr vergangen ist, müssen die Präzedenzfälle abgewartet werden. Das Ratsmitglied Aizawa vom Justizministerium und Staatsanwalt Hadama, die an den Reformen beteiligt gewesen waren, veröffentlichten ihre Ansicht zur erörterten Thematik in einer Fach-

zeitschrift: „Wenn eine SaG, die für eine Transaktion gegründet wurde, für diese Transaktion in fortlaufender Form vorgesehene Kaufhandlungen von Vermögen oder Finanzierungsmaßnahmen und ähnliche einzelne Geschäfte durchführt, zählen diese Geschäfte nicht zu den „dauerhaften Geschäften“, die eingetragen werden müssen.“ (Shojihomu Nr. 1754 S.96ff.), was als eine gute Referenz für die Praxis zu sehen ist. So ist zu bemerken, dass das neue Gesellschaftsgesetz 2006 die die SaG betreffenden Regelungen der Realität angepasst und abgemildert hat.

KONTAKT

Mikio Tanaka, Partner
City-Yuwa Partners
Internet: www.city-yuwa.com
German Practice: <http://www.city-yuwa.com/en/firm/image/GermanPractice.pdf>

Nanotechnology Demonstration Center in Yokohama Carl Zeiss SMT und SII NanoTechnology bauen Partnerschaft aus



Im April haben die beiden Firmen Carl Zeiss SMT und SII NanoTechnology, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Seiko Instruments Inc., mit der Eröffnung ihres neuen Nanotechnology Demonstration Center in Yokohama einen weiteren Schritt zu einer engeren Zusammenarbeit getan. Die neue Einrichtung, die am 18. April eingeweiht wurde, befindet sich im German Center in Yokohama und bietet dem Besucher auf 430 Quadratmetern Labore zu Demonstrations- und Trainingszwecken, sowie Büro- und Konferenzräume. Außerdem sind die neuesten Produkte der Unternehmen aus den Bereichen Elektronen- und Ionenstrahlmikroskopie ausgestellt,

▲ Eröffnung des Nanotechnology Demonstration Center: Mehr als 50 Gäste aus Wirtschaft und Forschung im German Center Yokohama

darunter auch das erste Gerät, das unter gemeinsamer Entwicklung entstanden ist (NVision 40).

Die beiden Unternehmen waren bereits zu Beginn des vergangenen Jahres eine Vertriebspartnerschaft eingegangen, innerhalb derer SII NanoTechnology Produkte aus dem Hause Carl Zeiss SMT in Japan vertreibt und auch Carl Zeiss SMT den Vertrieb von Produkten seines japanischen Partners in Europa und den USA übernommen hat.

Die Zusammenarbeit im Demonstrati-

on Center ist nun eine weitere gute Möglichkeit für beide Unternehmen, Know-how auszutauschen und gemeinsam eine weltweit führende Position bei der Entwicklung von Lösungen in der Nanotechnology zu erlangen. Während Carl Zeiss SMT hauptsächlich die Fertigungsindustrie mit Ionen- und Elektronenstrahlgeräten bedient, hat SII NanoTechnology sein Spezialgebiet vor allem im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Ionenstrahlgeräten sowie von Mess- und Analyseinstrumenten. Die komplementären Technologien der beiden Unternehmen möchte man auch in Zukunft nutzen um gemeinsam an der Entwicklung neuer Produkte zu arbeiten.